6.2 - Grundlagen des Verwaltungsrechts

- + SA/SP sind mit dem Recht der Verwaltung in doppelter Weise konfrontiert:
 - 1- in der Rolle der gesetzesausführenden Organe (als Mitarbeiter Jugendamt / Sozialamt)
 - 2- Wahrnehmen der berechtigten Interessen ihrer Klienten gegenüber den Trägern öffentlicher Verwaltung (Hilfe bei Beantragung von Leistungen)

Öffentliches und privates Recht

+ Das deutsche Recht besteht aus 2 Säulen:

Privatrecht:

- → regelt die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander
- → hierzu gehören: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Handelsrecht als Sonderprivatrecht der Kaufleute, Arbeitsrecht mit Regelungen für das Verhältnis von Arbeitgeber & -nehmer

Öffentliches Recht:

- → regelt die Beziehungen zwischen Verwaltung und Bürger
- → begründet Rechte und Pflichten des Bürgers (nur im Verhältnis zur Verwaltung)
- → beinhaltet alle Rechtssätze, die nur den Staat oder einen sonstigen Träger hoheitlicher Gewalt zum Handeln berechtigen oder sogar verpflichten
- → Teilgebiet Sozialrecht = alle Regelung über die Vergabe von Sozialleistungen; Verfahrensregeln für das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren

Verfassungsrechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns

- + Aufgabe der öffentlichen Verwaltung: Vollziehung der geltenden Gesetze im Rechtsstaat
 - → Vorrang des Gesetzes: an gesetzliche Vorschriften gebunden
- + Oberstes Staatsziel der Bundesrepublik: Achtung und Schutz der Menschenwürde "Diese zu achten und zu schützen ist die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt" (Art. 1 Abs. 1 GG)

+ Grundrechte:

- 1. Würde des Menschen
- 2. Freie Entfaltung
- 3. Schutz von Ehe und Familie
- 4. Freizügigkeit
- 5. Schutz vor Ausbürgerung
- 6. Wahlrecht
- 7. Gewissensfreiheit
- 8. Unverletzlichkeit der WohnungAnspruch auf rechtliches Gehör
- 9. Brief-, Post-, und Fernmeldegeheimnis
- 10. Rechtsschutzgarantie
- 11. Rechtsgarantie bei Freiheitsentziehung
- 12. Gleichheit vor dem Gesetz
- 13. Versammlungsfreiheit
- 14. Berufsfreiheit
- 15. Asylrecht
- 16. Verbot der Ausnahmegerichte
- 17. Vereinigungsfreiheit
- 18. Meinungsfreiheit
- 19. Eigentumsgarantie
- + Grundrechte sind immer zu beachten, sind die oberste Messlatte für den Gesetzgeber bei der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für das Handeln der Verwaltung
- + Gesetzliche Vorschriften können Grundrechte zwar teilweise einschränken, müssen aber einen Kernbestand der jeweils tangierten Grundrechte unangetastet lassen
 - → Grundrechte können nur auf gesetzlicher Grundlage eingeschränkt werden

Verfassungsrechtliche Grundprinzipien verwaltungsrechtlichen Handelns:

- + Zur Sicherung der Bundesrepublik bestimmt das Grundgesetz, dass die Bundesrepublik ein demokratischer und sozialer Bundesstaat sein soll (Art. 20 Abs. 1 GG)
 - Demokratie: alle Staatsgewalt geht vom Volke aus
 - Prinzip der Gewaltenteilung: Staatsgewalt wird horizontal geteilt und durch eigenständige
 Organe der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtsprechung ausgeübt
 - **Bundesstaat**: Staatsgewalt wird auch vertikal zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilt (Art. 28 GG)
 - Europäische Union: Staatliche Hoheitsrechte werden auch von der EU ausgeübt
- + wichtig für die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung:

Das Rechtsstaatsprinzip:

- → Staatsorgane an das Recht gebunden
- → Garantie effektiven Rechtsschutzes (= allgemeiner Justizgewährleistungsanspruch) für Bürger zur Durchsetzung seiner Rechte durch unabhängige Gerichte gegen alle staatlichen Maßnahmen (Art. 19 Abs. 4 GG)
- → alle staatliche Gewalt ist an Grundrechte, Gesetz und Recht gebunden (Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 3 GG)
- → es herrscht Rechtssicherheit: staatliches Handeln muss bestimmt, klar und voraussehbar sein. Bürger soll dadurch vor unkalkulierbaren und damit willkürlichen Handeln des Staates geschützt werden.
- → Einschränkung der Grundrechte ist nur durch gesetzliche Regelung zulässig (Art. 19 GG)
- → Der Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes besagt, dass die Verwaltung an Gesetz und Recht gebunden ist (Art. 20 Abs. 3 GG); sie darf bei ihrer Tätigkeit nicht gegen Rechtsnormen (Gesetz, Verordnungen, Satzungen, Gewohnheitsrecht) verstoßen.
- → Das Prinzip des Vorbehalts des Gesetzes besagt, dass die Verwaltung nur tätig werden darf, wenn sie durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes konkret dazu ermächtigt worden ist.

• Das Sozialstaatsprinzip:

- > von der Gesetzgebung, der Verwaltung und Rechtssprechung zu beachten (Art. 20 GG)
- → Das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof haben aus dem Sozialstaatsprinzip u.a. die Verpflichtung der staatlichen Organe abgeleitet, jedem die "Mindestvoraussetzungen eines menschenwürdigen Daseins" zu sichern, z.B. durch Gewährung von existenzsichernden Sozialleistungen oder dadurch, dass erzieltes Einkommen bis zur Höhe des Existenzminimums nicht durch Steuern entzogen werden darf. Der Gesetzgeber ist dem nachgekommen: im Steuerrecht wird durch die Steuerfreiheit des Existenzminimums, Freibeträge für Behinderte dem Sozialstaatsprinzip Rechnung getragen.

Teil der Rechtsstaatlichkeit ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

Danach ist eine staatliche Maßnahme verhältnismäßig, wenn sie

- 1. einen legitimen Zweck hat,
- 2. geeignet,
- 3. erforderlich und
- 4. angemessen ist.
- → Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fordert von staatlichen Maßnahmen gegenüber dem Bürger, dass sie zur Erreichung des mit ihnen verfolgten Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sind. Er bringt zum Ausdruck, dass der Staat die Freiheit des

- Einzelnen nur insoweit einschränken kann, als es im Interesse des Gemeinwohls unbedingt erforderlich ist.
- → Das Mittel ist dann geeignet, wenn der damit verfolgte Zweck überhaupt erreicht oder zumindest gefördert werden kann.
- → Das Mittel ist auf jeden Fall dann <u>ungeeignet</u>, wenn die Erfüllung des Zwecks mit der Maßnahme objektiv unmöglich ist. Gleiches gilt, wenn die Maßnahme <u>unzureichend</u> ist.
- → Die <u>Beurteilung</u>, ob das Mittel geeignet ist, richtet sich immer nach dem Zeitpunkt des Erlassens. Wird die Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt unzureichend, so spielt dies keine Rolle. Stellt sich die Maßnahme jedoch nachträglich als ungeeignet heraus was im häufigsten Falle bei der Gesetzgebung passiert -, so kann der Staat zur Nachbesserung verpflichtet werden.
 - +(Bsp.: Der Gesetzgeber versucht dem illegalen Drogenhandel entgegenzuwirken, indem gewisse Menschen unter ärztlicher Aufsicht Drogen legal verschrieben bekommen.

 Dieses Mittel scheint geeignet, den illegalen Drogenhandel einzudämmen. Aufgrund des weiten Spielraums der Gesetzgebung ist dieses Mittel auch nicht verfassungswidrig.

 Stellt sich jedoch nach einiger Zeit heraus, dass diese Maßnahme den Drogenkonsum lediglich fördert und dem Drogenhandel nicht in der gewollten Form Einhalt gebietet, so kann die Gesetzgebung zur Nachbesserung des Gesetzes verpflichtet werden.)
- → Das gewählte Mittel ist dann <u>erforderlich</u>, wenn es keine mildere Maßnahme gibt, die denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erzielt.
 +(Bsp.: Die Stadt Köln möchte die Verletzungsgefahr durch herumliegende Glasflaschen nach den Karnevalstagen möglichst gering halten. Daher verbietet sie den Getränkekonsum auf den Straßen. Ein milderes und gleich geeignetes Mittel würde es hier darstellen, wenn man den Getränkekonsum nur in Pappbechern gestattet.)
- → Die Maßnahme ist <u>angemessen</u>, wenn der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht.
 - +(Bsp.: L ist Lehrerin an einer staatlichen Schule und Muslimin. Auch während des Unterrichts möchte sie ihren Glauben nicht ablegen und besteht daher darauf, den Unterricht mit Kopftuch führen zu dürfen. Die Schulbehörde möchte ihr dies verbieten. Ziemlich offensichtlich stehen sich hier die Religionsfreiheit der Lehrerin und die der Schüler gegenüber (Art. 4 I, II GG). Man darf aber auch andere Grundrechte wie zum Beispiel das Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) nicht vergessen. Auch die Neutralität des Staates in Religionsfragen spielt eine Rolle. Ein Missverhältnis ist hier nicht erkennbar, so dass das Verbot in Ordnung geht.)

Die Gesetzgebung als Grundlage des Verwaltungshandelns

+ Für die Gesetzgebung sind Bund und Länder zuständig. Überwiegend liegt die Zuständigkeit beim Bund, die Länder sind nur in Teilbereichen zuständig.

Zuständigkeit des Bundes:

Der Bund hat in einigen Bereichen das Recht der ausschließlichen Gesetzgebung, z.B. Staatsangehörigkeitswesen (Art.73 Nr2, 3GG). Das Ausländerrecht, das Sozialleistungsrecht und das Arbeitsrecht gehören zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung; d.h. die Länder haben nur dann ein Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit der Bund nicht von seinem Vorrecht Gebrauch macht (z.B. Blindengeld, Gehörlosengesetze). Eine Rahmenkompetenz steht dem Bund für Regelungen des öffentlichen Dienstes, des Hochschulwesens nach Art. 75 GG zu. Innerhalb der Rahmenvorgabe dürfen die Länder eigene (ausfüllende) Gesetze beschließen.

• Zuständigkeit der Länder:

Die Schwerpunkte der Ländergesetzgebungszuständigkeit liegen im Schul-, Hochschul-, Polizei-, Ordnungs-, Unterbringungs-, Landesverwaltungsorganisationsrecht.

• Zuständigkeiten der Europäischen Union:

Die Mitgliedstaaten der EU haben in begrenztem Umfang Hoheitsrechte auf die Organe der EU übertragen (Art. 24 GG). Diese können Rechtsvorschriften erlassen.

Die Ausführung der Gesetze durch Verwaltungsbehörden

- + Aufgabe der vollziehenden Gewalt: die Gesetze auszuführen.
- + anders als die Gesetzgebungskompetenz liegt Ausführungskompetenz überwiegend bei Ländern
- + Aufbau der Staatsverwaltung:

Bundesverwaltung		Landesverwaltung	
unmittelbare	mittelbare	unmittelbare	mittelbare
Oberste Behörden Mittelbehörden untere Behörden	Körperschaften(BfA) Anstalten (Bundesbank) Stiftungen (Beh. Kind)	Oberste Landesbeh.Obere Landesbeh.Untere Landesbeh.	Körperschaften (kommunal) Anstalten (Sparkassen) Stiftungen

- + in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsaufbau werden nur wenige Aufgaben erfüllt (z.B. Auswärtiger Dienst, Bundeswehr)
- + zur Bundesverwaltung gehören als Körperschaften des öffentlichen Rechts auch die Träger der Sozialversicherung (z.B. die Rentenversicherung, Berufsgenossenschaften); gibt auch selbständige Bundesbehörden (BKA, Bundesamt für Verfassungsschutz)
- + Die Länder führen nicht nur Landesgesetze, sondern grundsätzl. auch alle Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus. Wenn Gesetzgeber bestimmt, dass die Länder "im Auftrag des Bundes" tätig werden, kann Bund auch die Einrichtung der Behörden durch die Länder bestimmen.
- + Hierarchischer Aufbau der unmittelbaren Landesverwaltung:
 - Oberste Landesbehörden (Minister, Regierung)
 - Obere Landesbehörden, d.h. Behörden, die einer Obersten Landesbehörde unterstehen und für das ganze Land zuständig sind (z.B.: Oberfinanzdirektion untersteht Finanzministerium)
 - Untere Landesbehörden (Finanzämter)
- + Die <u>mittelbare Landesverwaltung</u> wird i.d.R. durch juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt.
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts (d.ö.R.): Mitgliedschaftlich organisierte Verwaltungseinheiten (Gemeinden, Kreise, AOK)
 - Anstalten des öffentl. Rechts: Verwaltungseinheiten mit einem Bestand an Mitteln und Dienstkräften, die Benutzer haben (Sparkassen, Rundfunkanstalten)
 - Stiftungen sind Verwaltungseinheiten, die ein Vermögen für einen Zweck verwalten
- + staatliche Aufgaben werden teilweise auch durch juristische Personen des Privatrechts wahrg.
- + Sozialgesetzbuch X § 1 Abs. 2
 - (2) Behörde im Sinne dieses Gesetzbuches ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt [sofern die Aufgaben durch Gesetz zugeordnet sind].
 - → Begründung: Auch freie Träger der Wohlfahrtspflege erfüllen im weitesten Sinne öffentl. Aufgaben, allerdings ohne gesetzlichen Auftrag. —> somit Caritas keine Behörde
 - → "Ist die Krankenkasse eine Behörde?" Ja, da sie vom Gesetz zugeordnete Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Jeder hat das Recht auf eine gesetzl. Krankenversicherung.

+ SGB X § 31 Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

Die Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns

- + Es besteht eine Rechtspflicht zur Kenntnis der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen für das Verwaltungshandeln.
- + die öffentliche Verwaltung ist an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG)
- + SA/SP sind verpflichtet, die rechtlichen Vorschriften zu beachten (§ 38 BRRG, § 7 BAT, § 4 AVR Caritas, § 2 AVR Diakonie)

+ Das Recht der EU:

- → beruht auf dem Maastricht-Vertrag (1992), der durch den Vertrag von Amsterdam ergänzt wurde
- → Zuständigkeit für den Erlass von Recht
- → EU-Recht ist übernationales Recht, es verdrängt nationales Recht, auch Verfassungsrecht (Bsp.: Art. 3 c EGV garantiert Freizügigkeit der Arbeitnehmer im EU-Bereich)

+ Das Grundgesetz:

- → enthält die Grundrechte, die für Gesetzgeber und Verwaltung (auch für Gerichte) als oberste nationale Wertentscheidungen zu beachten sind; so Art.1 GG im Sozialhilferecht
- → "Grundsätze des Verfassungsrechts":
 - + Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung: alle Verwaltungsmaßnahmen an Recht und Gesetz gebunden sind (Art. 20 Abs.3 GG). Er hat drei Ausprägungen:
 - **Vorrang des Gesetzes** = jedes Verwaltungshandeln muss mit Recht und Gesetz in Einklang stehen.
 - Bsp.: SA/SP überredet 10-jährigen, der über seine autoritären Eltern schimpft, zu einem Umzug in eine WG. (Dies ist ein Verstoß gegen Art. 6 GG "Elternrecht"!)
 - Vorbehalt des Gesetzes = Gesetzgeber muss alle den Bürger unmittelbar betr. Belange selbst entscheiden und darf diese nicht der Verwaltung überlassen. Bsp.: Briefzensur im Strafvollzug
 - **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** = wird in die Freiheitssphäre des Einzelnen eingegriffen oder wird Ermessen ausgeübt, ist die Verwaltung verpflichtet, zu prüfen: Ist die Maßnahme überhaupt geeignet, das Ziel zu verwirklichen? Bsp.: Unterbringung eines psychisch Kranken in JVA ist ungeeignet. Ist die Maßnahme, die einschränkende Wirkung hat, diejenige, die so weit eingreift, als dies unerlässlich ist?

Bsp.: Briefzensur in JVA – ja; totale Kontaktsperre nein Ist der Schaden, der durch die eingreifende Maßnahme entsteht, im Verhältnis zum angestrebten Erfola?

Bsp.: Freiheitsstrafe bei erstmaligem Ladendiebstahl

- -Nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen!-
- + Gleichheitsgrundsatz: Dieser Grundsatz ist verletzt, wenn die Verwaltung eine Gruppe oder Einzelne im Vergleich zu anderen ungleich behandelt, obwohl zwischen beiden keine Unterschiede bestehen, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen würden. Ausnahme: Kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht

+ Die Gesetze:

sind Rechtsgrundlage für alle wesentlichen Angelegenheiten in der staatlichen Gemeinschaft (für Eingriffe in die Freiheitssphäre und für Gewährung/Entziehung von staatlichen Leistungen) Sozialleistungskatalog: §§ 18-29 SGB I

Bsp.: Eine von ihrem Ehemann getrennt lebende Frau möchte wissen, ob und welche Sozialleistungen sie vom Staat erhalten kann. Hier ist zunächst das SGB I einschlägig.

- → wichtig: Unterscheidung der Gesetze je nach Begründung/nicht der Rechte und Pflichten
 - Materielle Gesetze: alle Rechtsvorschriften, die Rechte und Pflichten der Personen bei Sachverhalten <u>begründen</u> (vom Parlament beschlossene Rechtsvorschriften: SGB II/SGB XII; Rechtsverordnungen; Satzungen)
 - **Formelle Gesetze:** alle vom Parlament beschlossenen Hoheitsakte, die Rechte und Pflichten von Personen <u>nicht begründen</u> (Haushaltsplan)
 - **Formelle&Materielle Gesetze:** alle vom Parlament beschlossenen Hoheitsakte, die Rechte und Pflichten von Personen <u>begründen</u>

→ Rechtsverordnungen:

Können von einem (durch Bundes-&Landesgesetzgeber) ermächtigten Regierungs- oder Verwaltungsorgan zur Durchführung von Gesetzen erlassen werden. Diese binden dann Bürger, Verwaltung und Gerichte wie ein Gesetz

→ Satzungen:

Sind Rechtsvorschriften, die - wie Gesetze - alle Personen im Wirkungskreis der Selbstverwaltungseinheit berechtigen und verpflichten (Satzung im materiellen und formellen Sinn) oder organisatorische Regelungen (formelle Satzungen).
Bundes- und Landesgesetzgeber können durch ausdrückliche gesetzliche Regelung juristische Personen des öffentlichen Rechts bilden und diesen das Recht auf Selbstverwal-

tung sowie zum Erlass von Satzungen verleihen (Krankenkassen, Handwerkskammern).

→ Verwaltungsvorschriften:

Sind verwaltungsinterne Dienstanweisungen der übergeordneten an die untergeordnete Behörde. Sie regeln die Organisation, Verwaltungsverfahren und Gesetzesvollzug. Sie binden die Bediensteten, begründen aber keine Rechte und Pflichten für Bürger. Können aber über Art. 3 GG praktisch die Bedeutung eines Gesetzes erlangen, d.h. auch für den Bürger verbindlich werden. VV sind: Richtlinien, Verfügungen, Dienstanweisungen etc.

—>keine gesetzlichen Grundlagen; somit keine Gesetzeskraft und unverbindlich!

→ Gerichtsentscheidungen:

Keine Rechtsnormen, binden nur die Parteien des Rechtsstreits. Entscheidungen höherer Gerichte (z.B. Bundessozialgericht) haben Vorbildfunktion für untere Gerichte, die sich meistens danach richten. —> aber keine Verbindlichkeit Bsp.: Das BVerfG hat Strafvorschriften zum Schwangerschaftsabbruch für verfassungswidrig und nichtig erklärt.

Sozialstaat bedeutet Soziale Sicherheit und Soziale Gerechtigkeit

• Soziale Sicherheit:

- + zu den Grundprinzipien des Sozialstaats zählt die Gewährleistung eines Grundstandards an sozialer Sicherheit (Erhalt der Leistung) —> bedeutet, Staat muss jedem Bürger die erforderlichen Leistungen für eine angemessene wirtschaftliche und kulturelle Existenz zukommen lassen. Dies kann beinhalten:
 - → Schutz des Einzelnen bei Krankheit
 - → Absicherung für Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit

- → Absicherung sozialer Mindeststandards (Existenzminimum)
- + verpflichtet den Staat zur Einrichtung einer entsprechenden Infrastruktur; er muss Einrichtungen und Leistungen schaffen, die einen sozialen Mindeststandard gewährleisten. (hängt eng mit Menschenwürde, Art. 1 GG, zusammen)

• Soziale Gerechtigkeit:

- + dem Ziel der Herstellung sozialer Gerechtigkeit dienen Gesetze, die den Schutz des Schwächeren im Rechtsverkehr anstreben, z.B. im
 - → Arbeitsrecht
 - → Mietrecht
 - → Verbraucherschutzrecht
- + Unmittelbare Leistungsansprüche des Bürgers gegen den Staat können aus dem Sozialstaatsprinzip in aller Regel nicht hergeleitet werden; sie bedürfen vielmehr gesetzlicher Regelung.

Freie und gebundene Verwaltungsentscheidungen

+ Die Aussage von Rechtsvorschriften ist unterschiedlich. Entweder ist die Verwaltung zu einem bestimmten Handeln verpflichtet oder es ergeben sich Spielräume des Verwaltungshandelns, indem entweder unklare Begriffe verwendet werden oder der Verwaltung verschiedene Handlungsmöglichkeiten eröffnet sind.

+ Gebundene Entscheidungen:

- → ist die Rechtsgrundlage eindeutig formuliert, leitet sich ein Recht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ab —> Verwaltung so zum Handeln verpflichtet
- → es besteht ein subjektives öffentliches Recht auf das Verwaltungshandeln
- → Bsp.: §§ 1 und 10 BKGG sehen vor, dass eine nicht berufstätige Witwe Anspruch auf Kindergeld in Höhe von 220.- Euro monatlich für das erste Kind hat.

+ Unbestimmte Rechtsbegriffe:

- → Sind gegeben, wenn das Gesetz unklare Begriffe verwendet:
 - "Wohl des Kindes" in § 44 SGB VIII
 - "notwendiger Lebensunterhalt" in § 27 SGB XII
- → Im Sinne der Gesetzesauslegung: Begriffsermittlung von Behörden und Gerichten
- → Bsp.: Sozialamt lehnt Übernahme der Kosten für Bewirtung bei Erstkommunion ab, weil diese nicht zum "notwendigen Lebensunterhalt" i.S.v. § 27 SGB XII gehöre. Gegen die ablehnende Entscheidung kann geklagt werden. Das Verwaltungsgericht prüft dann, ob die Kosten für die Bewirtung zum "notwendigen Lebensunterhalt" gehören.

+ Beurteilungsspielraum:

- → Diese Entscheidungen der Verwaltung dürfen nur beschränkt einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen —> weil seitens des Gerichtes nicht möglich, eine Entscheidung zu rekonstruieren, die ein Prüfer z.B. aufgrund von Erfahrungen gefällt hat.
- → Wehren gegen solche Entscheidungen nur bei folgenden Fehlern:
 - gegen eine Verfahrensvorschrift verstoßen
 - von falschem Sachverhalt ausgegangen
 - sachfremde Erwägungen eine Rolle gespielt
 - Gleichbehandlungs- oder Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt
- → Bsp.: SA/SP-Studentin hält die Bewertung ihrer Diplomarbeit mit "gut" für zu schlecht.

+ Ermessensspielraum:

→ Der Verwaltung wird in vielen Rechtsvorschriften ein Ermessensspielraum eingeräumt —> kann so aus mehreren Handlungsmöglichkeiten diejenige auswählen, die sie für die zweckmäßigste hält; Ermessen z.B. durch Formulierungen wie "kann", "soll", "darf" etc..

- → Bsp.: Eine alleinerziehende Frau wurde wegen Mietschulden zur Räumung ihrer Wohnung verurteilt. Gem. § 36 SGB XII ist zu entscheiden, ob die Übernahme der Mietschulden geboten ist.
- → Bsp.: Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen "kann" gewährt werden (§ 36 SGB XII)
- → Ermessen bedeutet nicht beliebige Entscheidungen treffen
 - -> sondern Verpflichtung zur fehlerfreien Betätigung des Ermessens
 - -> Recht des Betroffenen auf fehlerfreie Ermessensausübung
- → Ermessensfehler in folgenden Fällen:
 - <u>Ermessensunterschreitung:</u> Ermessensspielraum wird nicht erkannt, weil man sich zu Unrecht an eine Richtlinie gebunden fühlt
 - Ermessensüberschreitung: Anordnung gesetzlich nicht vorgesehener Maßnahme
 - <u>Ermessensfehlgebrauch:</u> Zweck der Vorschrift nicht entsprochen durch unsachliche Motive (z.B. Kürzung von Sozialhilfe, um Mittel einzusparen oder durch unzureichende Sachverhaltsaufklärung)
- → kann in einer konkreten Situation so eingeschränkt sein, dass nur noch eine Entscheidung in Betracht kommt:
 - Bsp.: Die Ordnungsbehörde muss einschreiten, wenn eine obdachlose Familie mit mehreren Kleinkinder in einem Wohnwagen ohne Stromanschluss und zureichende sanitäre Verhältnisse untergebracht ist.
- + Vergleich §§ 36 Sozialgesetzbuch XII und § 1 Opferentschädigungsgesetz

• §§ 36 Sozialgesetzbuch XII

1) Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.

• § 1 Opferentschädigungsgesetz

- 1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Die Anwendung dieser Vorschrift wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Angreifer in der irrtümlichen Annahme von Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrunds gehandelt hat.
- + <u>Aufgabe:</u> Bundeskindergeldgesetz §1—> gebundene Entscheidung,

da genaue Fromulierung und von Behörden gerichtlich voll überprüfbar

+ <u>Aufgabe:</u> Das Gesetz bietet hier offene Möglichkeiten der Argumentation! Überlegen Sie sich einmal, mit welcher Begründung oder Argumentation in dem geschilderten Gerichtsfall dies <u>als Hilfe zur Erziehung</u> in Betracht kommen könnte.

Ein Beispiel aus der Gerichtsbarkeit:

OVG Lüneburg, Urteil vom 19. März 2003 ? 4 LB 111/02 ?, juris

Leitsatz: Zur Beseitigung oder Milderung einer seelischen Behinderung eines Schulkindes oder zur Verhütung einer drohenden Behinderung und <u>zur Eingliederung des Kindes in die Gesellschaft</u> kann im Einzelfall die <u>Betreuung in einer Internatsschule im Ausland geeignet und erforderlich</u> sein.

In diesem Fall hat der <u>Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten</u> der von den Eltern selbst beschafften Maßnahme ab der Antragstellung <u>zu übernehmen</u>, auch <u>wenn</u> das Kind sich schon <u>längere Zeit</u> in dem Internat aufhält und <u>die Eltern bis dahin die Kosten getragen haben</u>. Der Anspruch auf Übernahme der Kosten ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Hilfeplan und Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit dem Träger des Internats nicht bestehen.

<u>Merke:</u> Die Soziale Arbeit hat hier eine entscheidende Möglichkeit zur Argumentation, wenn es um solche Ansprüche geht, deren Zustehen vom Verständnis solcher unbestimmten Worte abhängt. Wir müssen daher lernen, mit dieser Gelegenheit umzugehen und etwas zu bewirken.

→ <u>Lösung:</u> Begründung/Argumentation: Eine seelische Behinderung eines Kindes können Eltern alleine nicht behandeln oder gar damit umgehen. Um dieses Kind trotz bzw. mit der Einschränkung in die Gesellschaft einzugliedern und den gesellschaftlichen Teilhabe zu ermöglichen, ist solch eine Betreuung nötig. Gemäß unserem aller ersten Grundgesetz "Die Würde des Menschen ist unantastbar" sollte dem Kind diese Möglichkeit - unabhängig von seinem Unterscheidungsmerkmal - gegeben werden. Da es um eine Behinderung geht, ist hier auf das Grundrecht auf Schutz der Gesundheit zu verweisen.

Das Verwaltungsverfahren nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)

- + enthält Informationsverpflichtungen der Sozialleistungsträger, denen Informationsrechte der Bürger entsprechen:
 - <u>Recht auf Aufklärung (§13 SGB I):</u> Die Sozialleistungsträger sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit verpflichtet, die Bevölkerung über Rechte/Pflichten aufzuklären Bsp.: Pressemitteilungen, Info-Broschüren
 - Recht auf Auskunft (§15 SGB I): Die Träger sind verpflichtet, den zuständigen (anderen) Träger zu benennen, insbesondere, wo der Sitz des anderen ist (s.a. §17 SGB I)
 - Recht auf Beratung (§14 SGB I): Es besteht eine Beratungspflicht hinsichtlich der Rechte und Pflichten gegenüber dem jeweiligen Träger.
 - <u>Recht auf Datenschutz (§35 SGB I):</u> Jeder hat ein Recht darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

+ Anwendungsbereich des SGB:

- Nicht anwendbar sind Vorschriften auf Verwaltungstätigkeiten, die nicht auf Grundlage des SGB erfolgen (z.B.: Tätigkeit in Strafvollzug, Bewährungshilfe, Ausländerrecht etc.)
- Nicht anwendbar auf T\u00e4tigkeit freier Tr\u00e4ger, weil diese auf Grundlage privaten Rechts t\u00e4tig werden
- Die im SGB X enthaltenen Verfahrensvorschriften werden durch Vorschriften ergänzt, die der Gesetzgeber in das SGB I aufgenommen hat

+ Zuständigkeiten:

- Sachliche Zuständigkeit meist durch spezielles Gesetz geregelt (§85 SGB VIII, §41 BAFÖG)
- Örtliche Zuständigkeit auch jeweiligen einschlägigen Gesetzen zu entnehmen
 (Bsp.: §§ 86-88 KJHG, zu instanziellen Zuständigkeiten vgl. §§ 97, 98 SGB XII, 85 SGB VIII)

+ Beginn des Verwaltungsverfahrens:

• § 18 SGB X: Verpflichtung zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens besteht nur, wenn entweder von Amts wegen einzugreifen ist oder auf Antrag hin (§§51,56,SGB VIII)

Bsp.: Jugendamt bestimmt nach Ermessen, ob es ein Verfahren zur Prüfung einleitet, ob Hilfe zur Erziehung erforderlich ist.

+ Antragstellung:

• § 16 SGB I: Gesetz erleichtert Bürger die Antragstellung: Anträge sind formlos wirksam, können wirksam und fristwahrend bei der unzuständigen Stelle und der Gemeinde gestellt werden

 Antrag Minderjähriger können vor Vollendung des 18. Lebensjahres wirksam gestellt und verfolgt werden (§36 SGB I)

+ Beschleunigung des Verfahrens:

• § 17 Abs.1 Nr.1 SGB I: begründet keinen einklagbaren Anspruch auf Beschleunigung des Verfahrens, lediglich eine Verpflichtung des Trägers

+ Beteiligte des Verwaltungsverfahrens (§§ 10, 12 SGB X):

- Der Antragsteller
- derjenige, an den die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat
- diejenigen, die von der Behörde als Beteiligte hinzugezogen werden, weil deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden Bsp.: Arbeitgeber beantragt bei Hauptfürsorgestelle Zustimmung zur Kündigung eines Schwerbehinderten. Der Behinderte ist als Beteiligter hinzuzuziehen.
- Beteiligungsfähig sind natürliche und juristische Personen, Vereinigungen und Behörden.

+ Handlungsfähigkeit:

 Die Handlungsfähigkeit ist gem. §11 SGB X an das BGB angelehnt geregelt. Für Minderjährige besteht eine bedeutsame Abweichung: §36 SGB I bestimmt, dass ein Minderjähriger nach Vollendung des 15. Lebensjahres Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen kann, solange gesetzliche Vertreter dieses nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Behörde einschränkt.

+ Bevollmächtigte und Beistände:

- Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen
 - dessen Handlungen haben dann grundsätzlich die gleiche Wirkung
- Bsp.: Die SA/SP eines Verbandes legt unter Vorlage einer Vollmacht der Betroffenen Widerspruch gegen einen ablehnenden Bescheid der Agentur für Arbeit ein.
- Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand auftreten
 - → vom Beistand Vorgetragene gilt dann als vom Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht widerspricht

+ Amtssprache (§ 19 SGB X):

- die Amtssprache ist deutsch
- Handlungen gelten erst zum Zeitpunkt des Eingangs als abgegeben
- wenn Übersetzung nicht vorgelegt, kann Behörde auf Kosten des Ausländers eine Übersetzung anfertigen lassen
- Sonderrechte: Angehörige der EG-Staaten und der Staaten, mit denen die Bundesrepublik entsprechende Abkommen hat, können sich in ihrer Sprache an Behörden wenden
- Bsp.: Ein russischer Staatsangehöriger legt in seiner Sprache und Schrift Widerspruch gegen einen ablehnenden Sozialhilfebescheid ein.

+ Sachverhaltungsermittlung (§§ 20-23 SGB X):

- Untersuchungsgrundsatz:
 - Behörde dazu verpflichtet, den Sachverhalt, der für die Entscheidung wichtig ist, von Amts wegen zu ermitteln (Beweismittel: Auskünfte, Anhörung der Beteiligten,...)
 - Mitwirkungspflicht der Sozialleistungen beantragten/erhaltenden Bürger (alle für die Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben, Beweismittel zu bezeichnen,...)
- Folgen fehlender Mitwirkung:
 - ganzer/teilweise Entzug der Leistung vom Träger, wenn schriftlicher Hinweis

• Beweislast:

wenn Tatsache nach allen Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung der Behörde noch unbewiesen, so geht dies zu Lasten der Partei, für die diese Tatsache günstig ist

+ Anhörung Beteiligter (§ 24 SGB X):

- vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern
- Frist zur Anhörung muss angemessen sein (1 Monat), d.h. es muss dem Betroffenen möglich sein, sich mit der Sache vertraut zu machen, weiter zu informieren, rechtlich beraten zu lassen und sich zu äußern
- eine Heilung ist nur durch Aufhebung des fehlerhaften Verwaltungsaktes und Ersetzung durch einen (zukunftsgerichteten) neuen Verwaltungsakt möglich (BSG- Großer Senat)
- erfolgt keine "Heilung" des Mangels, so ist der insoweit fehlerhafte Bescheid selbst dann aufzuheben, wenn die Behörde auch bei ordnungsgemäßer Anhörung nicht anders hätte entscheiden können

+ Recht auf Akteneinsicht (§ 25 SGB X:

- jeder am Verfahren Beteiligte hat einen Anspruch auf Akteneinsicht in die Akten, deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist
- die Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht ist ein Verwaltungsakt, der von den Beteiligten nur zusammen mit der Sachentscheidung angefochten werden kann

+ Fristen, Termine, Wiedereinsetzung (§§ 26,27 SGB X):

- Fristen sind Zeiträume mit einem Anfangs- und Endzeitpunkt Bsp: Widerspruchs-, Anhörungs-, Mitwirkungsfrist
- **Termine** sind bestimmte Zeitpunkte, an denen etwas geschehen soll oder eine Wirkung eintritt Bsp: Aufforderung, am 12.3 beim Jugendamt zu erscheinen
 - → Für die Berechnung von Fristen und die Bestimmung von Terminen gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB: §§ 187-193, soweit nicht die besonderen Vorschriften des § 26 Abs. 2-5 SGB X für das Sozialleistungsrecht Sonderregelungen vorsehen.
- **Gesetzliche Fristen** sind die durch Rechtsvorschrift bestimmten Fristen wie die Einmonatsfrist für die Einlegung des Widerspruchs. Sie können nicht verlängert werden. Werden aber gesetzliche Fristen versäumt, ist auf Antrag <u>Wiedereinsetzung in den vorigen Stand</u> zu gewähren, sofern der Betroffene ohne Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten und der Antrag hierzu binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gestellt wird. Bsp.: Als unverschuldet ist es nach der Rspr. anzusehen, dass die übliche Postlaufzeit überschritten wird, als verschuldet, wenn wegen unvollständiger Adressierung verspätet zugestellt wird.
- **Behördliche Fristen** sind Fristen, deren Dauer die Behörde nach Ermessen bestimmt. Sie können verlängert werden, auch nach Fristablauf.
 - Bsp.: Die abgelaufene Anhörungsfrist kann verlängert werden, wenn ein Krankenhausaufenthalt an der Einhaltung hinderte.